

Förderung der Beratung von AHV-Unternehmen zum vermehrten Einsatz von Bio-Lebensmitteln

Um das Ziel, den ökologischen Landbau bis 2030 auf 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszudehnen, zu erreichen, muss vor allem auch die Nachfrage nach Bio-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) wesentlich gestärkt werden. Denn hier ist das Nachfragepotenzial zurzeit nur ansatzweise ausgeschöpft. Die AHV, zu der die Individualverpflegung und die Gemeinschaftsverpflegung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich gehören, bietet in ihrer Vielfalt auch unterschiedliche Absatzchancen für regionale Bio-Lebensmittel. Aus der Richtung der gastronomischen Anbieter und Gästen betrachtet, bietet der Öko-Landbau mit seinen Produkten die Basis für ein nachhaltiges Essensangebot und für eine Beteiligung an der Transformation der Ernährungssysteme, die noch stärker den Herausforderungen des Umwelt-, Klima-, Tier- und Ressourcenschutzes Rechnung trägt.

Die „**Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus**“ (RIBE AHV) (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 04.11.2022) bietet ein Förderangebot an alle interessierten der Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung.

Ein hoher Einsatz und die Auslobung ökologischer Produkte in der AHV erfordern in der Regel Anpassungen der Betriebsabläufe und -strukturen. Eine externe Beratung und Schulung der Mitarbeitenden kann die Unternehmen der AHV in diesem Umstellungsprozess in vielfältiger Weise unterstützen und Fachkompetenz im Umgang mit Bio-Lebensmitteln vermitteln. Vor diesem Hintergrund fördert das BMEL im Rahmen des BÖL die Beratung zur Einführung von bzw. zur Ausweitung des Angebots von Bio-Lebensmitteln in Unternehmen der AHV. Dabei wird mit dieser Richtlinie eine Steigerung des Bio-Anteils in den Verpflegungseinrichtungen auf mindestens 30 Prozent des monetären Wareneinsatzes bezogen auf den Gesamtwareneinsatz angestrebt.

Wer kann eine Förderung beantragen:

Antragsberechtigt sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die AHV ist. Hierzu zählen auch öffentliche Träger gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen. Die Beratung muss sich auf die Betriebsstätte in Deutschland beziehen.

Ein „Unternehmen der AHV“ ist jeder „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ sind dementsprechend: Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden.

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Maßnahmen:

Förderfähig sind Beratungen einschließlich damit verbundener Mitarbeiterschulungen von AHV-Unternehmen oder deren Einrichtungen, die ihr Speisenangebot nachhaltiger und gesünder gestalten wollen und dafür Bio-Lebensmittel in ihr Speisenangebot neu aufnehmen oder deren Anteil am Gesamtwareneinsatz ausweiten möchten. Dabei soll die Beratung die Erreichung eines Bio-Anteils von mindestens 30 Prozent des monetären Wareneinsatzes anstreben, wobei der regionale Bezug zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.

Merkblatt zur Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus“ (RIBE AHV)

Es können sowohl Unternehmen oder deren Einrichtungen beraten werden, die bereits bio-zertifiziert sind, als auch solche, die eine Bio-Zertifizierung anstreben. In der Förderrichtlinie werden bestimmte Beratungsaspekte hervorgehoben wie z.B. die Analyse der praktizierten Arbeitsprozesse und des betriebswirtschaftlichen Ist-Zustandes, die Entwicklung konkreter Meilenstein des Umstellungs- oder Ausbaukonzepts, Information über regionale Bezugsmöglichkeiten und die Einbeziehung zusätzlicher Beratungsinhalte, die der Nachhaltigkeit dienen. Solche Nachhaltigkeitsaspekte sind z.B. die Vermeidung von Abfällen, die Reduzierung des Anteils von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und die Betonung des Tierwohls, Natur-, Klima- und Umweltschutzes.

Höhe der Zuwendung:

Der Zuschuss für die Beratung beträgt **maximal 80%** der Beratungskosten. In Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen Erzeugnisse selbst, vor Ort, in eigenen Küchen und für den Eigenbedarf zubereitet werden, beträgt der Zuschuss maximal 90% der Beratungskosten. Die Beratung soll **innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen** sein. Jeder Zuwendungsempfänger leistet einen Eigenanteil von mindestens 20 bzw. 10 Prozent, je nach Verzehrstelle. Die Zuwendung wird im Rahmen von Höchstgrenzen gewährt

Zu den Beratungskosten gehören das Honorar sowie die Reisekosten des Beraters nach BRKG, nicht jedoch die Umsatzsteuer, die Kosten für die Bio-Zertifizierung und die Verpflegung von Teilnehmenden bei Schulungsveranstaltungen. Die Beratungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den im Kurzbericht ausgewiesenen Leistungen stehen. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Anteilfinanzierung zu den vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten als **De-minimis-Beihilfe**.

Der maximale Höchstbetrag für die Beratung eines Unternehmens der AHV darf 35.000 Euro (netto) nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen, damit sie förderwürdig sind, einen Betrag von 1.500 Euro (netto) übersteigen. Betreibt ein Unternehmen mehrere Einrichtungen mit eigenen Küchen, kann der Höchstbetrag auch für die Beratung und Schulung einer einzelnen Einrichtung gelten, sofern dies angemessen ist.

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn die Beratung abgeschlossen ist (mit abschließenden Kurzbericht) und die in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Vorlage eines Kontoauszugs bzw. einer Barzahlungsquittung) beglichen ist.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen:

Gefördert wird eine für das Unternehmen der AHV kostenpflichtige Beratung, die von selbstständigen Beratern oder Beratungsunternehmen (im Folgenden: Berater) durchgeführt wird. Mit der Beratung darf zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Beratung gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags (Beratungsvertrag).

Was ist vor der Einreichung des Antrags zu prüfen?

Eine grundsätzliche Voraussetzung ist die inhaltliche Kenntnis der Förderrichtlinie. Prüfen Sie u.a., ob ihre ausgewählte Beratung grundsätzlich den Vorgaben und der Zielsetzung der Richtlinie entspricht (siehe Absatz 1 und 2 der Förderrichtlinie);

- ob Ihre Institution antragsberechtigt ist (siehe Absatz 3 der Förderrichtlinie);
- ob die Beratung den Vorgaben entspricht (siehe Absatz 4 der Förderrichtlinie);
- ob die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Mindest- und Höchstbeträge einhalten (siehe Absatz 5 Nr. 5.4 und 5.6 der Förderrichtlinie);
- ob die De-minimis-Höchstbeträge nicht überschritten werden (siehe Absatz 6 Nr. 6.2)

Merkblatt zur Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus“ (RIBE AHV)

Außerdem muss der von Ihnen ausgewählte Berater über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Dies umfasst ausreichende berufliche Erfahrungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit. Angaben dazu sind im Vordruck im Antragsformular vorzunehmen.

Antragsverfahren

Für die Einreichung des Projektantrags ist ausschließlich, dass hier vorgegebenen Antragsformulare Projektanträge können bis zum 31.12.2027 beim BÖL eingereicht werden. Anträge sind bis spätestens zwei Monate vor der ersten Beratung einzureichen. Öffentliche Träger gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen können einen gebündelten Antrag für mehrere ihrer Einrichtungen stellen. Die Nachweise für jede eigenständige Beratung getrennt zu erbringen.

Das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular auf Zuwendung ist zu in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bankverbindung für die mögliche Auszahlung des Zuschusses und per E-Mail bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL)
„Förderantrag RIBE AHV“
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
boel@ble.de

Alternativ zum schriftlichen Antrag ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per E-Mail an info@ble.de in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher & vertraulicher Versand“ möglich.

Das Antragsformular zur Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus (RIBE AHV) und die dazugehörigen Anlagen sind auf folgenden Seiten rechtsverbindlich zu unterschreiben: Seite 5, 7, 10, 12 und 20.

Das Antragsformular gliedert sich

- Allgemeine Angaben zu:
 - 1) Antragsteller/in
 - 2) Berater/in
 - 3) Zweck und Gegenstand der Förderung
 - 4) Angaben zum Projekt
- Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Antrag
- Anlage 1: Datenschutzerklärung
- Anlage 2: Einwilligungserklärung
- Anlage 3: De-minimis –Erklärung
 - a) Zuordnung zu einer De-minimis-Verordnung
 - b) Zuordnung von Mitteln für die „De-minimis“-Erklärung
 - c) Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe
- Anlage 4: Bekanntmachung des Projektträgers BLE Bundeszuwendungen als Subvention
 - a) Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen
 - b) Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz
 - c) Bestätigung der Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen

Merkblatt zur Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus“ (RIBE AHV)

Wann darf mit der Umsetzung des beantragten Fördervorhabens begonnen werden?

Mit der Beratung darf begonnen werden, sobald ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Mit der Beratung darf zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). In Ausnahmefällen haben Sie die Möglichkeit, einen sogenannten förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu beantragen, falls dies aus Projektsicht erforderlich ist. Bitte vermerken Sie dies im Anschreiben zu den Antragsformularen und geben den Termin des gewünschten Maßnahmenbeginns ein. Sie sollten dabei beachten, dass dies auf eigenes Risiko erfolgt, denn mit der Bewilligung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Förderzusage verbunden. Erst wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, ist die Förderung gesichert.

Wie erfahre ich, ob mein Vorhaben gefördert wird?

Sie erhalten nach dem postalischen Eingang Ihres Antrages eine Nachricht von der Geschäftsstelle des BÖL. Sie informiert sie ebenfalls schriftlich über den Ausgang der Prüfung. Der Antrag wird fachlich und beihilferechtlich geprüft. Das nimmt bei der Einreichung eines vollständigen Antrags mindestens ein Monat in Anspruch. Bitte beachten Sie, dass während des Prüfverfahrens Abstimmungen mit verschiedenen Referaten erfolgen müssen. Im Falle einer Genehmigung des Antrags erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit allen förderrelevanten Informationen für die Umsetzung der Beratung.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Beratung (der Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraums) bei der Geschäftsstelle des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (GBÖL) einzureichen.

Er besteht aus zwei Teilen einem zahlenmäßigen Nachweis und dem fachlichen Kurzbericht.

Mit dem ausgabenbezogenen Nachweis ist ein Kurzbericht (Sachbericht) einzureichen. Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind vom Berater des Unternehmens der AHV in diesem Kurzbericht festzuhalten. Für den Kurzbericht ist der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Kurzbericht muss sowohl von einem Zeichnungsbefugten der beratenen Einrichtung bzw. des beratenen Unternehmens der AHV als auch vom Berater unterzeichnet und der Bewilligungsbehörde übermittelt werden.

Die Förderung wird erst ausgezahlt, wenn:

- die Beratung abgeschlossen ist;
- der Kurzbericht vorliegt;
- die Einrichtung bzw. das Unternehmen der AHV die in Rechnung gestellten Kosten für Beratung und Mitarbeiterschulungen einschließlich der getrennt ausgewiesenen Umsatzsteuer bezahlt hat und
- dies durch Vorlage eines Kontoauszugs bzw. einer Barzahlungsquittung nachgewiesen wird

Fristen

Anträge (Antragsformular sind bis spätestens zwei Monate vor dem Start der Beratung einzureichen Die Beratung ist in zwölf Monaten abzuschließen. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Beratung ist der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Hinweis

Vertreter der BLE und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Leistungsempfängern Kontrollen und Prüfungen, insbesondere auch Vor-Ort-Kontrollen, durchzuführen.